

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 26.01.2017

Nummer: 3

Seite

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 VwVfG NRW, des Rhein-Erft-Kreises zur Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Kies und Sand im Bereich der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59 und Flur 4, Flurstücke 78, 116 tlw.

36 - 37

Bekanntmachung der Flurbereinigung Gustorf

38

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 25.3.4 – 4/12
Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH

39

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Planfeststellungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung, nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW, des Rhein-Erft-Kreises zur Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Kies und Sand im Bereich der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59 und Flur 4, Flurstücke 78 , 116 tlw.

Antragsteller: Firma J&E Horst GmbH & Co. KG, Adamstr. 22, 50996 Köln

Der Rhein-Erft-Kreis hat mit Beschluss vom 28.12.2016, Az.: 70-0-22/146, den Plan zur Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Kies und Sand im Bereich der Stadt Brühl u.a. gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt.

Der Beschluss enthält Regelungen

- a) zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59, sowie Flur 4, Flurstücke 78 und 116 tlw.,
- b) zur Herrichtung (Rekultivierung) auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59, sowie Flur 4, Flurstücke 78 und 116 tlw.,
- c) zur temporären Nutzung des Flurstücks in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw., als Betriebsgelände zur Aufnahme der zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert zu genehmigenden Infrastruktureinrichtungen (Kiesaufbereitungsanlage, Sozialräume, Werkstätten, Betonungseinrichtungen, Waagen, Parkplatzflächen etc.)
- d) zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw.,
- e) zur Herrichtung (Rekultivierung) auf dem Grundstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw.,
- f) zur Errichtung und zum Betrieb einer Werkszufahrt auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw., sowie Gemarkung Brühl, Flur 32, Flurstücke 474 tlw., 527 tlw. und 528 tlw., sowie in der Stadt Wesseling, Gemarkung Berzdorf, Flur 10, Flurstücke 230 tlw. und 232 tlw.,
- g) zur Anlage eines Ersatzweges in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59 tlw., sowie Flur 4, Flurstück 116 tlw.,

- h) über die Nutzung der Flurstücke zur Errichtung und zum temporären Betrieb einer Förderbandanlage auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstücke 45 tlw., 59 tlw., 84 tlw., 163, 164, 176 tlw. und 199 tlw., sowie Flur 4, Flurstücke 78 tlw. und 116 tlw.,
- i) zur Errichtung eines Kreuzungsbauwerks im Bereich der DB-Strecke 2630 (Unterquerung der Bahntrasse mit der unter lit. h) genannten Bandanlage) auf dem Grundstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 199 tlw., sowie
- j) zur Beseitigung vermuteter Bodendenkmäler auf dem Grundstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 4, Flurstück 78,
- k) zur Herrichtung (Rekultivierung) auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw., sowie Gemarkung Brühl, Flur 32, Flurstücke 474 tlw., 527 tlw. und 528 tlw., sowie in der Stadt Wesseling, Gemarkung Berzdorf, Flur 10, Flurstücke 230 tlw. und 232 tlw.,
- l) zum Abriss der Hofanlage Schwadorfer Hof auf dem Flurstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 78 tlw.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom **30.01.2017** bis zum **13.02.2017** im Rathaus A Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, **Zimmer A 120**, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 49, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Bescheid können auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

<http://www.rhein-erft-kreis.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Dem Träger des Vorhabens wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW).

Da die Anzahl der Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und derjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, größer als 50 ist, wird diesen der Beschluss gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Brühl, 19.01.2017

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Im Auftrag



(Over)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Gustorf
Aktenzeichen: 33 – 13 82 2

Mönchengladbach, 14.12.2016
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 – 9 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 25.3.4 - 4/12 Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30.12.2016 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 4/12, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von Dienstag, den 31.01.2017 bis einschließlich Montag, den 13.02.2017 in der Stadtverwaltung Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_rommerskirchen/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Brühl, 19.01.2017

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Im Auftrag

